

Erfassung des Hypothekarportfolios

1 Tabellen zur Erfassung des Hypothekarportfolios

1.1. Zusammensetzung des Hypothekarportfolios Wohnimmobilien

Land	Total		Beleihungsgrenzen						
	Anzahl Objekte	TCHF	max. 66 2/3%		> 66 2/3% - max 80%		> 80%		
Wohnimmobilien			Anzahl Objekte	TCHF	Anzahl Objekte	TCHF	Anzahl Objekte	TCHF	Anzahl Objekte
Bestand Hypothekarkredite									
<i>davon Neugeschäfte / Krediterhöhungen</i>									
Einzelwertberechtigungen									
<i>davon Einzelwertberechtigungen auf ETP Positionen</i>									
ETP - Bonität / Tragbarkeit									
ETP - Belehnungsgrenze									
ETP - Amortisation									

1.2. Zusammensetzung des Hypothekarportfolios ohne Wohnimmobilien

Land	Total		Beleihungsgrenzen				
	Anzahl Objekte	TCHF	max. 50%		> 50%		
Immobilien ohne Wohnimmobilien			Anzahl Objekte	TCHF	Anzahl Objekte	TCHF	Anzahl Objekte
Bestand Hypothekarkredite							
<i>davon Neugeschäfte / Krediterhöhungen (brutto)</i>							
Einzelwertberechtigungen							
<i>davon Einzelwertberechtigungen auf ETP Positionen</i>							
ETP - Bonität / Tragbarkeit							
ETP - Belehnungsgrenze							
ETP - Amortisation							

2. Begrifflichkeiten zu den Tabellen

Hypothekarforderungen	Grundlage zur Erfassung der Hypothekarforderungen ist die Jahresrechnung (gemäss Art. 22 Abs. 1 BankV). Massgebend zur Bestimmung der Hypothekarforderungen ist Anhang 3 Kapitel III Buchstabe B Ziff. 17 Abs. 3 BankV.
Stichtag	31. Dezember
Beleihungshöhe	Die am Stichtag ausstehende Hypothekarforderung
Land	Die Tabellen über die Zusammensetzung Hypothekarforderungen nach Objektart ist jeweils gesondert für die Länder Liechtenstein, Schweiz, Österreich und übrige Länder auszuweisen. Massgebend ist das Land, in dem sich die Immobilie befindet (gemäss Art. 24e Abs. 1 Ziff. 3.14. BankV) Zur Bestimmung des Domizils bei Hypothekarforderungen kommt Anhang 3 Kapitel VI Ziff. 82 Abs. 2 BankV zur Anwendung.
Beleihungsgrenze	Die Beleihungsgrenze bezieht sich auf das in Prozent ausgedrückte Verhältnis zwischen der Höhe der am Stichtag ausstehenden Hypothekarforderung (Beleihungshöhe) und dem massgebenden Wert des Grundpfandes. Die ausstehenden Kreditforderungen sind jeweils in der entsprechenden Spalte der Tabelle aufzuführen.
Objektart	Massgebend für die Bestimmung der Objektart ist Art. 24e Abs. 1 Ziff. 3.1. und Anhang 3 Kapitel VIII Tabelle B BankV. In Abweichung zu der oben genannten Bestimmung sollen hier bei der Erfassung der Hypothekarforderungen nicht zwischen den Objektarten Büro- und Geschäftshäuser, Gewerbe- und Industrieliegenschaften und übrige Liegenschaften unterschieden werden. Diese Objektarten sind unter Hypothekarforderungen ohne Wohnliegenschaften zusammenzufassen.

Anzahl Objekte	Anzahl Immobilienobjekte, bei denen die in der jeweiligen Spalte der Tabelle aufgeführte Beleihungsgrenze nicht überschritten wird.
Neugeschäft	Als Neugeschäft sind nur jene Hypothekarforderungen aufzuführen, die am Stichtag des Vorjahres nicht bereits ausstehend waren.
Krediterhöhungen	Als Krediterhöhungen sind nur jene Kreditforderungen aufzuführen, bei denen die ausstehende Hypothekarforderung am Stichtag im Vergleich zum Stichtag des Vorjahres zugenommen hat.
Einzelwertberichtigungen	Einzelwertberichtigungen im Sinne von Anhang 3 Kapitel I Ziff. 6a Abs. 2 BankV sind jeweils gesondert nach Ländern, nach Objektart und nach Beleihungshöhe am Stichtag auszuweisen.
Einzelwertberichtigungen auf ETP Positionen	ETP Positionen mit Einzelwertberichtigungen, im Sinne von Anhang 3 Kapitel I Ziff. 6a Abs. 2 BankV, sind hier gesondert nach Ländern und nach Objektart am Stichtag auszuweisen.
Wohnimmobilien	Massgebend zur Bestimmung der Hypothekarforderungen nach Objektart ist Art. 24e Abs. 1 Ziff. 3.1. und Anhang 3 Kapitel VIII Tabelle B BankV.
Immobilien ohne Wohnimmobilien	Massgebend zur Bestimmung der Hypothekarforderungen nach Objektart ist Art. 24e Abs. 1 Ziff. 3.1. und Anhang 3 Kapitel VIII Tabelle B BankV. Bei der Erfassung der Hypothekarforderungen soll nicht zwischen den Objektarten Büro- und Geschäftshäuser, Gewerbe- und Industrieliegenschaften und übrige Liegenschaften unterschieden werden. Diese Objektarten sind unter Hypothekarforderungen ohne Wohnliegenschaften zusammenzufassen.

ETP	<p>Als ETP (<u>e</u>xceptions to <u>p</u>olicy) sind alle ausstehenden grundpfandgesicherten Hypothekarforderungen zu bezeichnen, die von der Bank in Abweichung von internen Weisungen betreffend Bonität und Tragbarkeit, Beleihungssätze und Amortisation vergeben wurden. Doppelzahlungen sind möglich und sind zu erfassen, falls weitere ETP Voraussetzungen zutreffen. Eine Hypothekarforderung kann maximal in 3 ETP Kategorien aufgeführt werden. Es ist jeweils die gesamte am Stichtag ausstehende Hypothekarforderung auszuweisen (Bruttoprinzip).</p>
ETP Tragbarkeit / Bonität	<p>Als ETP Tragbarkeit / Bonität sind ausstehende grundpfandgesicherte Hypothekarforderungen zu bezeichnen, bei denen der Kreditnehmer die bankinternen Anforderungen bezüglich der Tragbarkeit und/oder der Bonität nicht erfüllt.</p>
ETP Beleihung	<p>Als ETP Beleihung sind ausstehende grundpfandgesicherte Hypothekarforderungen zu bezeichnen, bei denen der Beleihungssatz höher ist, als dies aufgrund bankinterner Bestimmungen vorgesehen ist.</p>
ETP Amortisation	<p>Als ETP Amortisation sind ausstehende grundpfandgesicherte Hypothekarforderungen zu bezeichnen, für die bankinterne Bestimmungen eine ETP Amortisation vorsehen.</p>

3. Grundsätzliches zur Erfassung des Hypothekarportfolios

- Die Daten sind von den Banken (auf Stufe Einzelinstitut mit Sitz in Liechtenstein) jeweils per Stichtag 31. Dezember aufzubereiten und den bankengesetzlichen Revisionsstellen zur Prüfung und Beurteilung bereitzustellen.
- Die erhobenen Daten werden im Rahmen der jährlichen bankengesetzlichen Prüfung anhand der FMA Richtlinie 2014/3 betreffend die spezialgesetzliche Prüfung und Berichterstattung durch Revisionsstellen – Revisionsprüfungsrichtlinie (RPR) geprüft. Die Daten werden im Bericht der Revisionsstelle gemäss dem Gesetz über die Banken und Wertpapierfirmen der FMA zur Verfügung gestellt.
- Die Meldung des Hypothekarportfolios per Stichtag 31.12. sind bis zum 31. März des dem Erhebungsstichtag folgenden Jahres zu erstellen und der FMA elektronisch einzureichen. Die erstmalige Meldung des Hypothekarportfolios hat per Stichtag 31.12.2014 zu erfolgen.

Die Bank kann bei unklaren Sachverhalten eigenverantwortlich sinnvolle Vereinfachungen vornehmen, sofern dadurch die Aussagekraft der Meldung nicht beeinträchtigt wird.

Ihre Fragen richten Sie bitte an Herrn Tapio Koch, Bereich Banken, Abteilung Aufsicht, Telefon +423 236 73 90 oder tapio.koch@fma-li.li